Belgard Polziner Kreisbla

No. 106

Mittwoch, den 29. Dezember

Ericheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.



1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Injerate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Reffelheizung.

Da mit einer Beseitigung der ungunftigen Berhältnisse auf dem Gebiete der Rohlenversorgung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sein wird, erlauben wir uns, Sie auf die planmäßige Stellen in Preußen verwalten. von Riefernstubbenholz für Reffelheizung Mitverwendung (Drufch= und Pflugzwecke) aufmerkfam zu machen.

Winter mit Erfolg eine prozentuale Einschränkung der Rohlen= abgabe vorgenommen und als Erfatz Riefernftubbenholz verausgabt, welches sich als Streckungsmittel in der Praxis gut bewährt hat.

Genaue chemische Untersuchungen haben einwandstei ergeben, daß der Heizwert des lufttrockenen Riefernstubben= holzes dem einer mittelmäßigen Steinkohle gleichkommt. Bei der gegenwärtigen schwierigen Lage des Kohlen-

marktes ift somit Riefernstubbenholz als Erfat für Steinkohle oder als Streckungsmittel sehr geeignet, und wir empfehlen daher den Bezug von Stubbenholz in allen Fällen, wo die Rohlenbelieferung auf große Schwierigkeiten stößt. Wir find gern bereit, gunftige Bezugsquellen nachzuweisen und für prompte Unlieferung Sorge zu tragen und glauben, daß Ihnen unfer Vorschlag in wirtschaftlicher Beziehung nur erwünscht fein fann.

Wir möchten bitten, dementsprechende Anträge an unsere Abteilung "Betriebsmittel" direft zu richten.

Berlin, Dezember 1920.

Reichsgetreidestelle. Geschäftsabteilung.

Beröffentlicht mit der Mitteilung, daß etwaige Antrage an mich zu richten sind. Belgard' den 21. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschuffes.

Um die Auszahlung der Lehrergehälter vom 1. Januar 1921 ab ficher zu stellen, bestimme ich im Unschluß an den Runderlaß vom 4. September 1920 — U III E 2742 im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß das volle erhöhte Diensteinfommen der Bolfsschullehrer und Zehrerinnen, die in Preußen in planmäßigen Schulftellen angestellt ober in freien planmäßigen Schulftellen vollbeschäftigt sind (Runderlaß vom 4. November 1920 — U III E 3522 —) nach den Sätzen des Notgefetzes vom 7. Mai 1920 bom 1. Januar 1921 ab durch die Regierungs=

hauptkasse und die ihr unterstellten Kassen zu Lasten der Landesschulkaffe zu zahlen ift. Diese Bestimmung bezieht fich auch auf Flüchtlingslehrer und Rehrerinnen, soweit fie

Von dem auszuzahlenden Dienst-Einkommen sind aber in Abzug zu bringen famtliche Anrechnungswerte der Land-Bon vielen Ortskohlenstellen wurde bereits im vorigen nutung, der Naturalien und der sonstigen auf das Grunds w mit Erfolg eine prozentuale Einschränkung der Kohlens gehalt (Besoldung) der Lehrer (Lehrerinnen) angerechneten Diensteinkunfte und zwar vorläufig in der bisher festgesetzten Höhe sowie der Wert einer Dienstwohnung vorläufig in Höhe der bisherigen Mietsentschädigung.

> Von dem gleichen Zeitpunkt ab sind einzustellen die bisherigen Zahlungen:

- A) aus den Volksschullehrer-, Alterszulage-, Ruhegehaltsund Witwen- und Waisenkaffen,
- B) aus der Staatskasse und zwar
 - 1. die Staatsbeiträge (Rap. 121 Tit. 32),
 - 2. die Leiftungen des Fiskus aus besonderen öffent= lich-rechtlichen Titeln für das Schulamt (Kap. 121 Tit. 33),
 - 3. die laufenden Ergänzungszuschüffe für öffentliche
 - Bolksschulen (Kap. 121 Tit. 34, 34 a und 36), 4. die Umzugskosten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Bolksschulen (Kap. 121 Tit. 35 c),
 - 5. die Staatszuschüffe zur Bolksschullehrer-, Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse aus Kap. 121 Tit. 35, 39 und 41 mit Ausnahme der Beträge, die als Zuschüffe nach § 19 des Volts= schullehrerhinterbliebenenfürsorgegesetzes vom 4. De= zember 1899 (G. S. S. 587) zur Deckung von Fehlbeträgen an die Elementarlehrerwitwen= und Waisen-kasse zu zahlen sind,
 - 6. die Kriegsteuerungszulagen,
 - 7. die Abschlagszahlungen nach dem Notgesetz vom 7. Mai 1920,
- C) der Schulverbände (Schulgemeinden)
 - 1. an barem Grundgehalt (Besoldung), Mietsentschädigung, Amtszulage, Ortszulage nach dem alten Lehrerbesoldungsgesetz für die Lehrer, Lehrerinnen, die in planmäßigen Schulstellen angestellt oder in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigt sind,

2. an Gemeindebeiträgen zu den Volksschullehrer-,

Waisenkassen.

Die Schulverbande (Schulgemeinden) haben aber anftelle der für fie wegfallenden bisherigen Leistungen in Anrechnung auf die von ihnen nach dem Verteilungsplan ber Landesschulkaffe für das Rechnungsjahr 1920 zu leistenden Beiträge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 für jede planmäßige Lehrerstelle einen Betrag von 300 M., geschrieben Dreihundert Mark, und für jede planmäßige Lehrerinstelle einen Betrag von 270 M., geschrieben Zweihundertsiebzig Mark, an die Landesschulkaffe zu zahlen. Berlin, den 16. Dezember 1920.

Der Minister für Wiffenschaft, Runft und Volksbildung. Im Auftrage: gez. Kaeftner.

Die Herren Ortsvorstände werden ersucht, auch die Schulvorftande durch Vorlage diefes Kreisblattes hiervon zu benachrichtigen.

Belaard, den 24. Dezember 1920.

Der Vorsigende des Kreisausichusses.

Die Frage, ob polizeiliche Prüfungen des Umzugs= gutes nach Bolen Berziehender am Berfandorte auch ohne Ersuchen des Umziehenden vorgenommen werden sollen, ift zur Zeit noch nicht geflärt.

Ich ersuche daher, einstweisen derartige Prüfungen

möglichst zahlreich und eingehend zu veranlaffen.

Berlin, den 28. November 1920. Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Loehrs.

Biehsenchenpolizeiliche Anordnung.

Rum Schuze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetes bom 26. Juni 1900 (Reichsgesethblatt S. 510) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und

Forsten folgendes bestimmt :

Am 14. d. Mts. ist der Hund des Eigentümers Albert Jahnke zu Wartenstein, Kreis Schivelbein, etwa 40 cm groß, weiß und gelb gefleckt, der höchstwahrscheinlich an Tollwut gelitten hat, entlaufen. Alle in dem gefährdeten Bezirk des Kreises Belgard, das ist in den Ortschaften:

Altschlage, Bw. Reuschlage, Ziezeneff, Redel, Bw. Eichhof, Zuchen, Gr. Wardin, Bw. Schenkengut, Kienhof, Seligsfelde, Ritzecow, Borbruch, Altsanstow, Althutten, Reinfeld und Bramstädt mit den dazu gehörigen Ausbauten einschließlich der Gemarfungen

borhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 25. März

1921 festzulegen, anzuketten oder einzusperren.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffent-licht im Belgard-Bolziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920 Itr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sosort in Araft

Belgard, ben 23. Dezember 1920. Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Rindviehbestande des Dom. Liegow ift die

Maul= und Klanenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Neichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermäch-tigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Für das Dom. Biehow tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anord-nung vom 16. November d. Js. — Sonder-Ausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt — hiermit sosort in Araft. Als verseuchter Bezirk gilt das Dom. Biegow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehselgard, den 22. Dezember 1920.

Der Landrat.

In dem Biebbeftande bes Eigentümers Anton Boigt Alterszulage-, Auhegehalts- und Witmen- und in Darkow Abbau ift die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

gentochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 – Reichsgesetzblatt S. 519 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folzgendes bestimmt: Für den Gemeindebezirk Darrow tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. Robem= ber d. Js. — Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreis-blatt — hiermit sofort in Kraft. Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Eigentümers Voigt—Darkow. Zu-widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsvieh-seugerd, den 28. Dezember 1920.

Der Landrat.

In dem Biehbestande des Gutes Hopfenberg und des Kuhfütterers Kobs in Hopfenberg ist die Maul- und Mauenseuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetze bom 26. Juli 1909 — Reichsgesetzblatt S. 510 — mit Ermäch= tigung des Herrn Ministers jur Landwirtschaft, Domanen und Forften folgendes beftimmt: Für das Gut Hopfenberg tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Is. — Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt — hiermit sofort in Kraft. Als verseuchter Bezirk gilt das Borwerk Hopfenberg bei Schmenzin. Buwiderhundlungen werden nach § 74 ff. des Neichsvieh-seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Belgard, den 28. Dezember 1920.

Der Landrat.

Rände.

Unter den Pferden des Bauerhofsbestigers Ernst Trapp in Lenzen ist der Ausbruch der Mände amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 21. Dezember 1920. Der Landrat.

Unter den Pferden des Mühlenbesigers Dubben-Polzin ift ber Ausbruch ber Raube amtstierarztlich festgestellt worden.

Belgard, den 21. Dezember 1920. Der Landrat.

Nachbem fich unter den Pferden des Rentengutsbesitzers Neinhard Kohls in Redel innerhalb der letzen 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die borschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden auf-

gehohen.

Belgard, den 18. Dezember 1920. Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Vorwerks Waldhof bei Kollatz innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinsettion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden auf-

gehoben.

Belgard, den 18. Dezember 1920. Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Sager innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schupmaßregeln werden auf-

gehoben.

Belgard, den 21. Dezember 1920. Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Althütten nnerhalb ber letten 6 Wochen feine räudeber dächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die borschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Rände als erloschen. Die angeordneten Schutzmagregeln werden auf-

gehoben.

Belgrad, den 21. Dezember 1920. Der Landrat.

Beilage zu Nr. 106 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

und der Bertrieb mindermaßiger Fische hat heute einen Umfang angenommen, der durch die alleinige Tätigkeit der Fischereibeamten nicht wesentlich eingedämmt werden fann. Hierzu bedarf es in weit höherem Mage als bisher der tat-

fräftigen Mitarbeit der örtlichen Polizeibehörden.

Es ift daher notwendig, daß alle Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als örtliche Fischereibehörden streng auf die Mißstände achten, die sich durch den hemmungslosen Fang und Sandel mit untermaßigen Fischen im Laufe der Beit gebildet haben. Insbesondere ift es erforderlich, den Vertrieb und den Handel mit Süßwassersischen auf das Schärsste zu überwachen. Ich weise auf die §§ 106 Abs. 1 Ar. 1 und 107 Abs. 1 und 2 des Fischereigeseses vom 11. Mai 1916 (G. S. S. 55) und die §§ 1, 8 und 10 der Polizeiverordnung zum Fischereigeset vom 29. März 1917 (Sonderblatt zu Stück 14 des Amtsblatts vom 12. April

Ich weise die Polizeibehörden auf Vorstehendes mit

dem Ersuchen um Beachtung hin. Belgard, den 21. Dezember 1920.

Der Landrat.

Berftenerung unbeweglicher Sachen.

Befanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1920 in Geltung gewesenen mündlichen oder schriftlichen Verträge über die Vermietung oder Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte und über die Verhachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind noch der Tarisstelle 481 des Stempelstenergesetzt der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens dis zum Ablauf des Januar 1921 von den Vermiedern und Verpächstern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern. Die Verzeichnisse werden von den Haupt- und Zoll-

ämtern sowie den Stempelverteilern unentgestlich ber-

Insbesondere wird noch darauf hingewiesen, daß Berträge über Vermietung von Wohnungen und Räumen bei einer Jahresmiete (einschl. Nebenabgaben) von über 360 Mark sowie von möblierten Zimmern bei einer Monaismiete von mehr als 30 Mark zu versteuern sind. Der Miete für möblierte Zimmer ist der Betrag, den der Mieter für Heizung, Bedienung, Frühstück an den Bermieter zu zahlen hat, hinzuzurechnen.
In Betracht kommen auch Sanatorien, Genesungsheime, Frivatirrenanskalten, Fremdenpensionate u. dergl.

Werden möblierte Zimmer mit voller Pension vermietet so ist kein Mietstempel zu zahlen.
Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe verwirft, welche dem zehnsachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mart beträgt. (B. St. G. § 17 Abs. 2).

Kolberg, den 17. Dezember 1920.

Hauptzollamt.

Beröffentlicht. Belgard, den 21. Dezember 1920. Der Landrat.

Bekanntmachung.

A. Nach den §§ 33, 34 und 37 der Satzung für die Kommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpklichtet, Aenderungen ihrer Betriede einschließlich der mitversicherten Nebenschertebe und der nach § 921 der Keichsversicherungssenschaftsmitglieder verhängen. Stettin, den 13. November 1920. Der Von der Juden Verhängen der Fommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossensschaft. find, sowie jeden Wechsel der Personen, für deren Rche-

Das ungesehliche Fischen mit engmaschigen Garnen nung der Betrieb geht, und jede Betriebseinstellung dem der Bertrieb mindermaßiger Fische hat heute einen Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Bermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden find hiernach :

1. Seitens des neuen Unternehmers die lebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),

2. seitens des bisherigen Unternehmers das gehen eines Betriebes (3. B. bei vollständiger Barzellierung) oder das Ausscheiden eines Be-triebes aus der Bersicherung der landwirt-schaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satungs-

mäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufs-

genoffenschaft,

3. die Vergrößerung ober Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung ober Abverpachtung einzelner Parzellen),

4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Bestriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerberans

- 5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Beränderungen der Betriebsweise eines bestehenden Rebenbetriebes (3. B. Verwendung bon Dampsmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens 1/3 verändern).
- B. Betreffend Betriebsbeamte und Jacharbeiter ift gemäß § 48 der Satzung für die Pommersche landwirt= schaftliche Berufsgenoffenschaft zu beachten:
 - 1. Die Einstellung bon Betriebsbeamten und arbeitern in den Betrieb oder versicherten Neben-betrieb ist dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen unter Angabe des Namens sowie der Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu melden. Ber= änderungen sind binnen 3 Monaten anzumelben.
 - 2. Bis zum 15. Januar 1921-ist, wie hiermit ange-ordnet wird, nach dem bom Sektionsborstand be-stimmten Bordruck ein Nachweis darüber einzureichen, wiediel jeder der namentlich zu bezeich-nenden versicherten Betriedsbeamten und Fach-arbeiter im abgelaufenen Kalenderjahr als Ent= gelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

3. Es sind genaue Lohnliften bezüglich der Betriebs= beamten und Facharbeiter zu führen, damit hier= nach der nach Nr. 2 geforderte Nachweis für das nächste Jahr geliefert und im Falle eines Betriebsunfalles jederzeit das Einkommen festgestellt

werden fann (§ 40 der Satzung).

C. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß zur Bermeidung von Geldstrafen von jedem Unfalle, durch welchen eine im Betriebe beziehungsweise Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verlett worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers beziehungsweise seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Settionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen fann der Genoffen= schaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der Sahung beziehungsweise §§ 1043, 1044, 1556 und 1581

Sarnow.

Bekanntmachung.

Die Frist für die Entrichtung des Reichsnotopfers mit felbstgezeichneter Kriegsanleihe wird bis zum 31. Januar 1921

verlängert.

Etwaige Anfragen wegen der Höhe des zu zahlenden Notopfers sind sufort an das Finanzamt zu stellen. Nach dem 15. Januar 1921 werden jedenfalls derartige Anfragen nicht mehr beantwortet werden können.

Belgard, den 27. Dezember 1920.

Finanzamt.

Befanntmachung

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemeffung bes Steuerabzuges.

Gemäß § 2 Absat 2 der vorläusigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausssührung des Gesetes zur ergänzenden Regelung des Steueradzuges vom Arbeitstohne vom 21. Juli 1920 (M.S.Bl. S. 1463) wird der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge für die Beruß- und Fachvertretungen für den ganzen Landessinanzamtsbezirk Steitin einheitlich dis auf weiteres wie solgt festgeset:

1. Wert der freien Station (einschließlich freier Wohnung) gleichmäßig für Stadt und Land:
a) Bei Dienstvoten, Lehrlingen und Lehrmädchen täglich 5 M., monatlich 150 M., jährlich 1800 M.
b) Bei Angestellten, soweit sie nicht mehr unter a fallen, täglich 6 M., monatlich 180 M., jährlich 2160 M.
Wenn freie Wohnung allein in Frage tommt, so ist deren Wert mit 1/6 der Beträgezua oder bin Anrechnung zu bringen.
11. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatenempfängern auf dem platten Lande:

auf dem platten Lande :

1. Für Verheiratete: Tägl. 0,60 M., monatl. 18 M., jährl. 216 M.
2. Für Unverheiratete: Tägl. 0,40 M., monatl. 12 M., jährl. 144 M.

2. Hur Berheiratete: Tagl. 0,40 M., monatl. 18 M., jährl. 216 M.
2. Hurberheiratete: Tägl. 0,40 M., monatl. 12 M., jährl. 144 M.

B. Freie Fenerung.

1. Für Berheiratete: jährlich 500 M.

2. Hür Unverheiratete: jährlich 200 M.

C. Freies Kartoffelland.
(gedüngt und gehflügt) vei mittlerem Boden der Morgen jährlich 450 M.

freie Beide für 1 Kuh jährlich 600 M.

freie Beide für Jiege, Schaf und Gans jährlich je 60 M.,
freies Lein (Flachstand) die Duadratrute (14, 18 qm) 1 M.,

Getreide Zeniner 60 M.,
Kartoffeln Zentner 25 M.,
Grbsen Zentner 100 M.,

Bollmilch Liter 1 M.,
Magermilch Liter 0,50 M.

Borfiehende Werte sind bei dem Steuerabzug vom 1.

Januar 1921 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur sür den Steuerabzug und greisen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor.

Belgard, den 26. Dezember 1920.

Finanzamt.

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei sproder, rissiger Haut, Entzundungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H., Hamburg. Hersteller der Zehnpesta PEBECO.

Inseratenteil.

coanete Früchte wie: Apritosen, Ring-Aepfel, Pflaumen, Birnen,

Feigen, Rosinen, Sultaninen, Corinten phfiehlt Bernhard Maaß. empfiehlt empfiehlt

Apfelsinen, u. Haselnüsse Wall-Bernh. Maah. empfiehlt

Chocolade, Tee, Vonfitüren Kacao

Unsere neu eingerichtete

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum Einbinden von

Amtsblättern, Gesetzblättern. Kreisblättern

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.

Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!

Billigste Berechnung!

Buchdruckerei der Belaarder Zeitung

Belgard-Polziner Kreisblalls

Beigard Persante.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

die Tageszeitung der

Land= und Hauswirticaft - Gefund: heitswarte - Frauenzeitung - Jugendwarte - Wirtschaftewarte Sonntag und tägliche Unterhaltungs. beilage mit guten Momanen.

Monatlich me 6 Mark.

Berlin GW. 48.

Beftellungen nimmt jede Poftanftalt entgegen.

Häute-Einkaufs-Gesellschaft

Vereinigte Leder-Fabriken m. b. H.

Berlin-Neukölln, Bergstr. 151 152, Fernspr. Neukölln 9100.

Feineibiakeit

beseitigen Dr. Hoffbauers ges. gesch. Entfettungs- abletten

vollkommen unschädlich u. erfolgr. Mittel ohne Einhalt. eine Diät. Keine Schilddrüse, Kein Abführmittel!

Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit ausführl Broschüre M. 18,— franko.

Elefanten-Apotheke, Berlin 452, Leipziger str, 74.

(Dönhoffpl.)

schinisten. Kösl. Hädfel-Werfe

S. Sabatth, Röslin.

werden laufend angekauft. Den Gutsberwaltungen stellen eigene

Breffen, nebst Drath und Ma=

Sämtliche Sorten

Bernh. Maag. Redaftion, Drud und Berlag Guftab Rlemp Rachf., Belgard.

Biehsendenpolizeiliche Anordnung.

Bum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der S\$ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 514) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes beftimmt:

1. Das Weggeben von Milch, die nicht mindeftens auf 800 erhitzt worden ift, aus Sammelmolfereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Biehbeftanden ber Molferei ift verboten.

Ausnahmen von dem Berbote können in besonderen Fällen mit meiner Genehmigung zugelaffen werben.

2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Beröffentlichung in

Rraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. beftraft.

Röslin, ben 2. Dezember 1920. Der Regierungspräsident.

Beröffentlicht.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen, die Herren Amts=, Guts= Gemeinde-Borfteher sowie die Herren Landjager, die Ausführung der Anordnung strengstens zu überwachen.

Belgard, den 24. Dezember 1920. Der Landrat.

Erteilung von Ippenzeugniffen des Deutschen Alzetnlenvereins.

Im Anschluß an den Erlaß vom 9. Januar d. Is. (HMBI. S. 28) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Inpenzeugniffe bes Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben und zwar unter

Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düffeldorfs Eller mit Datum vom 5. Januar 1920. Bezeich= Mr. 86. nung: "Hochdructwasservorlage".

Nr. 87. Guftav Werner in Barel in Oldenburg mit Datum

vom 30. Januar 1920. Bezeichnung: "Hansa". Carl Schirmener, Autogenschweißwerf in Ersurt Carl Schirmener, Autogenschweißwerf in Ersurt mit Datum vom 16. Februar 1920. Bezeichnung: Mr. 88. Romet"

Mr. 89. Meffer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. mit Datum vom 17. Februar 1920. Bezeichnung: Auseinandernehmbare Waffervorlage".

Nr. 90. Müllerwerf in Berg.-Gladbach mit Datum vom 27. Februar 1920.

Nr. 91. Azetylenwerf Ebersbach a. F. (Inh. Eugen Zinser) in Ebersbach a. F. mit Datum vom 27. Februar 1920. Bezeichnung: "Zinser 1920". Nr. 92. Arthur Schlenfer in Fichtigsthal bei Limbach i. Sa. mit Datum vom 13. Juli 1920. Ferner hat der Deutsche Azytelenwerein Herrn Gustav Plat in Berlin N. 39, Tegelerstr. 14, gestattet, die der

Firma "Mars" Gesellschaft für Metallbearbeitung m. b. H. unter Nr. 78 genehmigte Wasserworlage (Erlaß vom 16. Juni v. J. — HWBl. S. 198) unter seinem Namen in den Fambel zu bringen und der Firma Blumberg & Michael, vorm. Ingenieur Friz Blumberg in Düffeldorf-Grasenberg, das ihr erteilte Typenzeugnis Nr. 85 auf Grund einer neuen Betriebsprüfung vom 4. September 1920 auf ihre abgeänderte Wasservorlage zu übertragen. (Erlaß vom 9. Januar d. Is. — HMBl. S. 28).
Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck

Dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Zeichnungen der Waffervorlagen find, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern. Berlin, den 16. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: v. Meneren.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Dezember 1920. Der Landrat.

Sigungen des Bezirtsansschuffes zu Röslin.

Die Sitzungen des Bezirksausschuffes zu Röslin finden im Jahre 1921 an folgenden Tagen statt:

19. und 20. Januar, 16. und 17. Februar, 16. und 17. März, 13. und 14. April, 11. und 12. Mai, 15. und 16. Juni, 13. und 14. Juli, 14. und 15. September, 19. und 20. Oftober, 23. und 24. November, 14. und 15. Des

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage um 43/4 Uhr nachmittags, am zweiten Sigungstage um 9 Uhr

pormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Röslin, ben 17. Dezember 1920. Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Beröffentlicht.

Belgard, den 23. Dezember 1920. Der Landrat.

Schonzeit für Birt- und Jafanenhennen.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, im Regierungsbezirk Köslin es hin-sichtlich des Beginnes der Schonzeit für Birk- und Fasanenhennen in diefem Jahre bei der gesetlichen Beftimmung bewenden zu laffen.

Köslin, den 16. Dezember 1920. Der Bezirksausschuß zu Röslin.

Beröffentlicht.

Belgard, den 23. Dezember 1920. Der Landrat.

Perfonliches.

Der Administrator Hoffmeher zu Damen ist als Amisborsteher für den Amisbezirf Damen bestätigt und bereidigt worden. Er hat die Amisgeschäfte bereits übernommen.

Die betreffenden Ortsborffande wollen dies bekannt machen.

Belgard, den 22 Dezember 1920. Der Landrat.

Der Landjäger-Anwärter i. D. Ueder in Siedkow ist von seinem Urlaub zurücgekehrt und hat seinen Dienst wieder angetreten.

Belgard, den 27. Dezember 1920. Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Gutsbesitzers Müller in Groß-Jestin ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Kolberg, den 18. Dezember 1920.

Der Landrat.

Beröffentlicht.

Belgard, den 22. Dezember 1920. Der Landrat.

Unter den Biehbeständen der Gutsbezirfe Dominfe, Marzin, Großstrellin, Sagerfe, Kleinpodel, Gat, Deutschplaffow, des Deputanten Franz Melchert aus Bornzin und der Gemeinde Mützenow ift amtstierärztlich Maul- und Rlauenseuche festgestellt worden.

Stolp (Bom.), den 13. Dezember 1920. Der Landrat.

Beröffentlicht.

Belgard, ben 22. Dezember 1920. Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Bünders Ernst Becker in | Degow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Rolberg, den 17. Dezember 1920. Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Dezember 1920. Der Landrat.

Betrifft Lehrgange gur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und eleiterinnen.

"Deutsche Jugend unser Hoffen," dies Dichterwort ift heute mehr denn je Wahrwort. Darum ift es Pflicht jedes

Hoffnung erfüllen fann.

Der für die jezige Zeit geeignete Weg, der Jugend hierzu Gelegenheit zu geben, ist die Bildung eines Jugend- vereins. Ob dieser Berein Turnverein, Sportverein, Jüngslingsverein, Jungfrauenverein oder Jugendverein heißt, das ift gleichgültig, nur muß er der gesamten Jugend bes Ortes Gelegenheit geben, sich ihm anzuschließen. Jedes Dorf muß seinen Jugendverein haben. Die Bildung dieses Bereins geschieht am besten von der Jugend aus. Die helsende und fördernde Tätigkeit, wird wohl immer in der Hand der Erwachsenen liegen.

Manner und Frauen aus der Gemeinde, deren Berg fie zur Jugend führt, werden diese Leiter und Leiterinnen fein, aber die gesamte Gemeinde foll hinter ihnen ftehen, fie ftüten, ftarfen und die allgemeinen Einrichtungen für die

Arbeit schaffen.

Der Jugendpflegegebiete sind aber so viele, daß nicht jedermann alle beherrschen kann, darum muß den Leitern und Helfern eine Förderung in ihrem Können zuteil werden.

Diesem Ziele folgend wird in Redel vom 6. bis 10. Januar 1921 ein Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -helfern mit nachstehendem Arbeits= plan abgehalten werden:

Die Zeit ift so gelegt, daß die Teilnehmer an einem Tage zum Kursusort hin und wieder zurücksommen können: dadurch entstehen seine Kosten für die Zehrung und die Teilenehmer werden nicht ganz aus ihrem Berufsleben herausgezogen. Die Bahnfahrt III. Klaffe wird vom Kreise bezahlt werden; es ist aber zu erwarten, daß die Fuhrwertsbesitzer, wo Fuhrwerf erforderlich ift, das Fuhrwerf im Gemeindeintereffe unentgeltlich zur Berfügung ftellen.

Als Teilnehmer kommen in Frage Männer und Frauen, Mädchen und junge Männer, lettere ganz besonders als Leiterinnen und Leiter für besondere Gebiete (z. B. Turnen und Spiel), sie müssen aber das 17. Lebensiahr vollendet

haben

Ich lade hierdurch alle Interesse für die Jugendpflege habenden Damen und Herren zur Teilnahme an Diefem Lehrgange zu Redel ein. Weitere Lehrgänge werden folgen und später befannt gemacht werden.

Die Ortsvorstände wollen dies ortsüblich befannt

machen.

Arbeitsplan des Lehrganges zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern

und Kelfern vom 6. bis 10. Januar 1921 in Redel (Schulhaus) unter Mitwirfung des Bezirksjugendpflegers.

1. Taa.

Die Gründung von Bereinen, deren Pflege und ber weitere Ausbau. Vortrag mit Beispielen. Der Bezirksjugendpfleger.

2. Tag. Die Beschäftigung der Jugend mit turnerischen Spielen im Zimmer, im Saal und auf dem Spielplatz. Das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend im Jugendverein. Bortrage mit praftischen Beispielen. Der Kreisjugendpfleger und der Bezirksjugendpfleger.

a. Die Gefellschaftsspiele und die Brettspiele. Brattische Vorführung mit ben Teilnehmern. Der Bezirksjugend= pfleger.

b. Die Handfertigkeit mit der männlichen und der weiblichen Jugend im Berein. Bortrag. Der Kreisjugend-

pfleger und der Bezirksjugendpfleger.

4. Taa.

Die Unterhaltungsabende und die Bortragsabende im Berein. Materialangabe und Beispiele. Der Kreisjugendpfleger und der Bezirksjugendpfleger.

5. Tag. Die Jugendvereinsfeste und die Bolksfeste. Bortrag Rreiseingeseffenen, dafür zu forgen, daß die Jugend diese mit Schlußbesprechung. Der Bezirksjugendpfleger und der

Kreisjugendpfleger.

Bemerfung: Un jedem Tage werden zum Schluß einige Volksliedermelodien erlernt und es wird ein Volks= tang getangt.

Belgard, den 24. Dezember 1920.

Der Landrat.

Die Kuranstalt Luisenbad in Kolberg, Herr Dr. Margulies hat sich bereit erklärt, außerhalb der Haupt= furzeit Minderbemittelte und Angehörige von Sozial-versicherten, soweit deren Einkommensgrenze unterhalb 15000 Mf. bleibt, zu denselben Bedingungen aufzunehmen, wie die Sozialversicherten selbst (zur Zeit — seit 1. No-vember — 25 Mf. einschließlich der Kurmittel und ärztlichen Behandlung, ausschließlich der Barauslagen). Minderbemittelte, deren Einkommensgrenze über 15000 Mt. hinausgeht, ist sie bereit, außerhalb der Hauptkurzeit die im Prospett verzeichneten für das Jahr 1919 aufge= stellten Säte bis auf weiteres in Anwendung zu bringen. Die Grundsäte können im Bersicherungsamt einge=

fehen werden.

Die Magistrate sowie die Guts= und Gemeindebor= stände wollen dies öfter bekannt machen.

Belgard, den 22. Dezember 1920. Der Borsitzende des Bersicherungsamts.

Handel mit untermaaßigen Fischen.

Die während der Kriegsjahre allmählich entstandenen Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung und die nach dem Kriege mehr und mehr hervortretende Teuerung auch ber notwendigsten Nahrungsmittel haben dazu geführt, daß See- und Sugwafferfische in der Bolfsernährung eine außerft wichtige Rolle spielen. Die Preise für alle Fischarten haben eine den übrigen Lebensmitteln und den Betriebstoften ber Fischerei entsprechende Höhe erfahren, und find darüber hin-aus häufig in wucherischer Weise in die Höhe getrieben worden. Die größere Nachfrage nach Fischen hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß auch untermaßige Fischealler Arten gefangen, öffentlich feilgeboten und verkauft wurden, ohne daß die zuständigen Polizeibehörden, hauptfächlich die Marktpolizei, Veranlassung genommen haben, in wirksamer Weise gegen diese Mißstände einzuschreiten. Es ist zwar verständlich, daß man in Zeiten großen Fleischmangels während des Krieges den Handel mit untermaßigen Fischen unnachsichtig beurteilt hat. Wenn heute der Handel mit folchen Fischen nicht nachgelaffen sondern weiter an Umfang zugenommen hat, so ist das nicht mehr mit einer mangelnden Belieferung des Fischmarktes zu begründen, sondern hat seine Urfache in der Begehrlichfeit der Fischer und Fischgroßhändler nach möglichst hohem Verdienste.

Nach den Erfahrungen und Berichten der Gischereis aufsichtsbeamten findet ein Sandel vorzugsweise mit untermaßigen Bechten, Bandern und Weißfischen ftatt. Die an= geführten Fischarten finden zu jeder Jahreszeit ohne Rückficht auf ihr gesetzliches Mindestmaß einen Absatz zu hohen Preisen. Auch werden die Glanzschuppen der Weißfische von der mit der Herstellung fünftlicher Perlen beschäftigter In-

duftrie außerordentlich bezahlt.